
Von: LfB BW <info@freie-berufe-bw.de>
Gesendet: Montag, 23. März 2020 14:53
An: LfB BW
Betreff: LfB/ Corona-Soforthilfe für Freiberufler und Infoseite

An
die Mitgliedsorganisationen des LfB,
die Mitglieder des Beirats,
und die Mitglieder des AK Justiziere

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie werden auch für die Freien Berufe in Baden-Württemberg immer gravierender. Wir begrüßen es deshalb außerordentlich, dass die Landesregierung am Sonntag-Abend zusätzlich zu den bereits bestehenden Förderprogrammen ein **Soforthilfeprogramm** beschlossen hat. Für eine solche unmittelbare finanzielle Unterstützung ohne Kreditcharakter haben wir uns mit Nachdruck eingesetzt und stehen diesbezüglich auch in einem direkten Austausch mit dem Wirtschaftsministerium.

In Rücksprache mit dem Wirtschaftsministerium kann ich Sie über die Grundzüge des Sofortprogramms informieren, welches ab Mittwoch abgerufen werden kann:

- Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Sie sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.
- Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt zwischen **9.000 Euro** (für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten) und **30.000 Euro** (für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten).
- Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben.
- Die Antragstellung erfolgt über ein Portal des Wirtschaftsministeriums: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>
- Der vollelektronische Antragsprozess soll ab Mittwochabend möglich sein.

Abschließend möchte ich Sie noch auf unsere **Coronavirus-Infoseite** aufmerksam machen, auf der wir für Sie laufend aktualisierte Informationen und hilfreiche Verweise zusammengestellt haben: <https://freie-berufe-bw.de/index.php/verband/coronavirus>

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Degerloch
Manuel Wäschle

Geschäftsführer

Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e.V.
Jahnstr. 5 – 70597 Stuttgart
Telefon: 0711 76981-246
Telefax: 0711 76981-600
E-Mail: info@freie-berufe-bw.de
Der LFB im Internet: <http://www.freie-berufe-bw.de>